

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

§§ 1 bis 12 ...

§ 13 bis Anlage ...

Inhaltsverzeichnis

§§ 1 bis 12 ...

§ 12a Gebühren

§ 13 bis Anlage ...

Gebühren

§ 12a. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verwaltungsverfahren kostenpflichtige Tatbestände und die Höhe der Gebühren festlegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist unter Anwendung des Äquivalenzgedankens das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Vollzugsklausel

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

Vollzugsklausel

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 12a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.